

gegeben hätte. Soll eine Mehrzahl von rechtsverständigen Richtern in die Lage gesetzt werden, hier wirklich ihre Pflicht zu thun, so muß unter allen Umständen eine Voruntersuchung vorausgegangen sein, welche die Grundlage schon fest bestimmt hat, ehe die Hauptverhandlungen vor dem Collegio eintreten könne. Nur in diesem Falle können die vier bis fünf Richter ihre völlige Aufmerksamkeit dem Verfahren zuwenden, nur dann wird ein lebendiges Gemälde, welches in rascher Aufeinanderfolge die Hauptmomente umfaßt, die Aufmerksamkeit der Richter zu fesseln im Stande, nur da wird es möglich sein, daß aus dem Ganzen sich ein alles Wesentliche enthaltender Gesamteindruck entwickle und die Frage über Schuld oder Unschuld befriedigend gelöst werde. Da ich mir überhaupt vorbehalten muß, über den D. Günther'schen Antrag, wenn er weiterhin zur Sprache gebracht werden sollte, meine Meinung noch ausführlicher zu äußern, so komme ich nun zurück auf die vorliegende Frage, und halte es nach Berichtigung des Begriffs allerdings für wünschenswerth, daß man mit dem Ausdruck „Mündlichkeit“ immer die Idee der Unmittelbarkeit verbinde. Wenn also die Kammer gegenwärtig berufen ist, ihren Ausspruch darüber zu thun, welchem Verfahren sie den Vorzug der höhern Wahrheit und Gerechtigkeit zuerkennen will, dem bisherigen schriftlichen Actenverfahren oder dem mündlich-unmittelbaren, so wird es darauf ankommen, durch alle Debatten hindurch sich nur immer die einfache Frage vor Augen zu halten: Ist die Wahrheit leichter zu erforschen und mithin ein gerechteres Urtheil zu erwarten da, wo man selbst hört und sieht, oder wo man aus den Berichten dritter Personen allein nach einem Actenauszuge urtheilt? Und diese Frage halte ich für so entschieden, daß ich keinen Augenblick zweifelhaft bin, wie sie beantwortet werden muß. Die Antwort liegt dem gesunden Verstande so nahe, daß man in künftigen Zeiten kaum wird begreifen können, wie es möglich gewesen ist, daß Deutschland so einfache Wahrheiten so lange Zeit hat verkennen mögen. — Von den Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters bis zu der Entscheidung des erkennenden Richters ist allerdings ein sehr weiter Weg, und ich stimme hier ganz den Bemerkungen und Gründen bei, welche Herr Secretair D. Schröder vorhin entwickelt hat; sie sind von bedeutender Erheblichkeit, und es existirt freilich gar keine Bürgschaft dafür, daß die Auffassung des untersuchenden mit der des erkennenden Richters identisch sei, und daß das Material rein, unverfälscht und vollständig an den erkennenden Richter gelange. Es ist aber auch unmöglich, hier Vorschriften zu geben, welche das Verfahren wesentlich verbessern können, so lange man das Inquisitionsprincip beibehält. Alles, was man bisher zur Verbesserung des Inquisitionsverfahrens wo immer vorgeschlagen hat, mag als gutgemeint erkannt, aber nimmermehr als eine wirkliche Verbesserung angesehen werden. Ich bin davon so innig überzeugt, und in dieser Ueberzeugung im Verfolge der langen Deputationsverhandlungen mit dem hohen Justizministerio über den speciellen Theil des Entwurfs nur immer mehr bestärkt worden. Es ist in der That erst dann, wenn man in das Detail eingeht, recht ersichtlich, wie unmöglich es ist, dem Inquisitionsproceß irgend

eine Verbesserung beizufügen, deren problematischer Nutzen durch die daraus hervorgehende noch größere Weitläufigkeit und Kostspieligkeit nicht weit überwogen würde. Ich muß mir erlauben, hier auf den Ausspruch eines Mannes von Fach mich beziehen zu dürfen. Es ist dies Professor Hepp in Tübingen, welcher folgende Worte sagt: „Alle Reformen, welche mit dem bestehenden Inquisitionsproceße unter wesentlicher Beibehaltung des Alten vorgenommen werden, machen die Strafjustiz nur kostspieliger, ohne sie im Wesentlichen zu verbessern.“ (S. Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842. S. 61.) Das ist auch meine innige Ueberzeugung, und prüfen Sie, meine Herren, die Vorschläge, welche die hohe Staatsregierung in gewiß wohlmeinendster Absicht selbst gethan hat, so werden Sie die Ansicht daraus gewinnen: kostspieliger wird's, aber besser nicht. Man braucht übrigens, meine Herren, die mancherlei Menschlichkeiten gar nicht in Anschlag zu bringen, welche im Laufe der Untersuchung dazu beitragen können, ein gerechtes Urtheil zu verhindern. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß bei der Behandlung des Inculpaten in und außerhalb der Verhörstube, wo derselbe nicht bloß vom Richter, sondern von dem geringsten subalternen Diener, insbesondere dem Gefängnißwärter gar sehr abhängig ist, — ferner bei Abfassung der Protokolle, bei deren Vorlesung, beim Verhöre der Zeugen und selbst weiterhin wohl Dinge vorkommen können, für deren Existenz oft gar keine Spur sich findet, welche ewig in den Acten vergraben bleiben, eben weil die schriftliche Justiz dergleichen nicht in die Acten zu setzen pflegt. Aber, meine Herren, überall geschickte, thätige, pflichtgetreue und gewissenhafte Richter vorausgesetzt, bleibt es doch, — was den Untersuchungsrichter betrifft, ewig wahr, daß vier Augen mehr sehen als zwei, daß also und somit die Wahrheit von einer Mehrheit befähigter Männer zuverlässiger erforscht wird, denn von Einem; bleibt es wahr, daß Niemand zugleich zweien Herren dienen, der Untersuchungsrichter also nicht zugleich Ankläger und Vertheidiger des Angeschuldigten sein kann; bleibt es leider auch ewig wahr, daß viele Urtheile nach den Acten gerecht und dennoch höchst ungerecht nach der wahren Lage der Sachen sein können. Auch wird es nicht bezweifelt werden, daß es allerdings ein natürliches, unveräußerliches Recht jedes Staatsbürgers ist, wenn er in Untersuchung geräth, seinem Richter persönlich gegenübergestellt und von ihm selbst angehört zu werden mit seiner Erzählung der Thatumstände, mit seiner Vertheidigung ohne gezwungene Vermittelung anderer Personen. Frage ich nach den Ursachen, meine Herren, welche es wohl veranlaßt haben, daß gegenwärtig in ganz Deutschland der allgemeine Wunsch nach einer gründlichen Reform des Criminalproceßes erwacht ist, so ist es nicht das Geschrei nach fremden Institutionen jenseits des Rheins und des Canals, keineswegs die blinde Sehnsucht nach volksthümlichen Neuerungen, sondern die fortschreitende Wissenschaft und das mehr und mehr klar werdende Bewußtsein im Volke, daß die jetzige Strafrechtspflege allerdings ihrem Zwecke nicht entspricht, daß sie hinter den Anforderungen der Wissenschaft zurückgeblieben ist. Dieses Bewußtsein, diese Meinung ist es, welche Wünsche und Bitten auf